

diese unerhörten Verbrechen unter Berücksichtigung der historischen Situation politisch zu analysieren und das heuchlerische Verhalten der Angeklagten, denen es gelungen war, sich bis zuletzt in hohen und höchsten Funktionen in Staat und Partei zu halten, zu entlarven. Diese Aufgabe hat Wyschinski meisterhaft gelöst. Die drei Anklagereden sind daher klassische Beispiele dafür, wie notwendig es ist, die „historische Perspektive“ eines jeden solchen Prozesses zu sehen und aus ihrer Analyse die richtigen — auch juristischen — Schlußfolgerungen zu ziehen.

#### IV

Nur einige der in den „Gerichtsreden“ behandelten Probleme konnten hier besprochen werden und auch diese nur andeutungsweise. Das nähere Studium dieses großartigen Zeugnisses der Einheit von Theorie und Praxis, von politischer Klarsicht und juristischer Nutzanwendung zeigt, daß es kaum eine wichtige Frage aus dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechtes gibt, die in den „Gerichtsreden“ nicht berührt wird. Nicht zu diesen Fragen sollen noch einige Worte gesagt werden, sondern zu dem, was den großen Ankläger Wyschinski ausmacht. Wenn man die Anklagereden Wyschinskis studiert, so sucht man vergeblich nach einem Schema, nach einem Rezept für sie. Es ist schon davon gesprochen worden, daß es nicht möglich ist, diese Anklagereden in einen historischen und einen juristischen Teil aufzuliedern. Ebensovienig ist es möglich, sie etwa in einen tatsächlichen und einen rechtlichen Teil oder in einen politischen und einen rechtlichen Teil zu zerlegen. Trotzdem — oder vielleicht gerade deshalb — zeichnen sich die Anklagereden durch völlige Klarheit, durch eine Geschlossenheit und eine Kraft der Rhetorik aus, wie sie nur von dem in dieser Meisterschaft beherrscht werden, der in gleicher Weise die Geschichte wie die Politik, die Regeln des Strafverfahrens wie die Prinzipien des materiellen Rechts, den Menschen wie die Dinge kennt. Das ist das eine, was wir an Wyschinski bewundern müssen.

Ein weiteres für ihn charakteristisches Moment ist seine kein Ausweichen zulassende Art des Zupackens, mit der er den Angeklagten, von dessen Schuld er überzeugt ist, mit allen Mitteln der Überzeugung, der Argumentation, der Rhetorik, der beißenden Ironie und des großartigen Pathos stellt. Hier sehen wir den von der Richtigkeit und der Heiligkeit seiner Sache überzeugten Ankläger des Volkes, der die Einwände

der Feinde seines Volkes und seines Staates erbarungslos zerschlägt und sie dem sowjetischen Gericht zur Aburteilung übergibt.

Dabei gelangen ihm Formulierungen, wie sie in dieser Bildhaftigkeit und Wucht sicher nur ganz selten auf den Tribünen des Gerichts gesprochen worden sind. Wie vernichtend für den intelligentesten Angeklagten von den „Leningrader Gerichtspersonen“, den Richter Senin, der „die erste Geige spielte“, ist es, wenn Wyschinski von ihm sagt: „Aber sein Leben und die Wahrheit haben sich getrennt und gehen verschiedene Wege — sie können auf einem Wege nicht gehen“ (S. 33).

Wie großartig und wirklich künstlerisch vollendet ist das Bild, das er in der Strafsache der Schädlingearbeit in Elektrizitätswerken der UdSSR von dem Ingenieur Kotljarewski zeichnet. „Ein erstaunliches, ungeheuerliches Bild! Ungeheuerlich, wenn sich ein Ingenieur, der von Haus aus zu schöpferischer Tätigkeit berufen ist, ein Ingenieur, der sich aus sowjetischen proletarischen Mitteln erhält und am Busen der proletarischen Revolution großgezogen ist, mit Schlangenbiß mitten ins Herz dieser Revolution hineinzubohren sucht!“ (S. 439).

Dabei bleibt Wyschinski niemals im Negativen. Wie tief er auch zu den Wurzeln der von ihm aufgedeckten Verbrechen hinabsteigt, wie unnachsichtig er sie auch in all ihrer Scheußlichkeit entlarvt: stets stellt er dem Sumpf und der Fäulnis, auf dem diese Verbrechen wachsen, die Kraft und die Stärke der neuen sozialistisch-kommunistischen Gesellschaft entgegen, stets vergleicht er die Verbrecher, die als Überreste der kapitalistischen Vergangenheit vor den Schranken des sowjetischen Gerichts stehen, mit dem Heldentum der Sowjetmenschen. Seine Anklagerede „in dem“ letzten großen Prozeß schließt mit einem Bekenntnis zu dem großen Führer und Lehrer Stalin und mit der von tiefer Überzeugung getragenen Zuversicht darauf, daß es „vorwärts und immer weiter vorwärts geht, dem Kommunismus entgegen“. Und am Beginn dieser Anklagerede weist er auf die große internationale Bedeutung dieser Prozesse mit ihrer Entlarvung der Feinde des Sowjetlandes hin, indem er von dieser Entlarvung sagt: „Sie hat eine gewaltige Bedeutung für die Sache des Friedens in der ganzen Welt. Sie hat eine gewaltige Bedeutung für die gesamte menschliche Kultur, für den Kampf um die wirkliche Demokratie und Freiheit der Völker, für den Kampf gegen alle und jegliche Kriegsbrandstifter, gegen alle und jegliche internationalen Provokationen und Provokateure.“

## Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Zivilrechtswegs

Von Prof. Dr. Herbert Kröger, Dekan der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“.

### I

Sowohl in der Rechtslehre wie in der Rechtspraxis ist seit längerer Zeit die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Zivilgerichten in Fällen umstritten, in denen Ansprüche geltend gemacht werden, die in irgendeinem Zusammenhang mit Maßnahmen staatlicher Organe im Rahmen ihrer verwaltenden Tätigkeit stehen. Es sei hier zum Beweise solcher Meinungsverschiedenheiten nur auf die zahlreichen vorinstanzliche Urteile auf hebenden Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik<sup>1)</sup> und den Aufsatz von Löwenthal<sup>2)</sup> verwiesen, in dessen Vorwort die Redaktion der „Neuen Justiz“ auf Diskussionen dieser Frage auf der Arbeitstagung des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Richtern

<sup>1)</sup> z. B. in, NJ 1950 S. 262.; 1951 S. 188, S. 510, S. 560; 1952 S. 179, S. 180; sowie in OGZ Bd. 1 S. 12, S. 34, S. 104, S. 106, S. 151.

<sup>2)</sup> NJ 1952 S. 70.

der Oberlandesgerichte vom 23. und 24. November 1951 aufmerksam machte.

Tatsächlich rührt die Frage der Zulässigkeit des Zivilrechtswegs in den erwähnten Fällen an eine Reihe von Grundfragen des Rechts der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und kann in keiner Weise mehr unter Heranziehung von Erwägungen entschieden werden, die vor dem 8. Mai 1945 Geltung beanspruchten. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs muß vielmehr ausgehen von Inhalt und Charakter des Rechts der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, vom System des Rechts und der Abgrenzung der einzelnen Zweige des Rechts in dieser Ordnung und von der Tatsache, daß auch solche noch geltenden Rechtsnormen, die unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen als denen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung entstanden sind, durch die in ihrer Weitergeltung zum Ausdruck kommende Sanktion durch den Staat der antifaschistisch-demokratischen Ordnung einen neuen, dieser Ordnung entsprechenden Inhalt und eine neue Stellung im gesamten Rechtssystem erhalten haben.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen ausgehend sind die drei Hauptfragen zu beantworten, die im